



STADT DÜBENDORF

Wasserversorgungsreglement

der Stadt Dübendorf

vom 5. Juli 2007

Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) das folgende Reglement:

I. ZWECK, GRUNDSÄTZE

Art. 1 **Zweck**

¹ Das Wasserversorgungsreglement regelt die Wasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Dübendorf (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet).

² Es regelt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und der privaten Versorgungsunternehmen, bestimmt die Richtlinien für die Bemessung der Beiträge und Gebühren und regelt den Rechtsschutz.

Art. 2 **Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen**

¹ Die Gemeinde kann wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung mit verwaltungsrechtlichem Vertrag an eines oder zwei private Wasserversorgungsunternehmen übertragen (Leistungsauftrag).

² Das Gemeindegebiet wird gemäss Plan im Anhang in zwei Teilversorgungsgebiete aufgeteilt. Ein beauftragtes Versorgungsunternehmen übernimmt die Verantwortung für eines oder beide Teilversorgungsgebiete.

Art. 3 **Gemeindeaufgaben**

¹ Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen im Sinne von § 27 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG).

² Sie verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

³ Der Gemeinde obliegt die Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind. Massgebend ist die Verordnung über das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (öffentlicher Grund) der Stadt Dübendorf vom 21. April 2005.

II. LEISTUNGSAUFTRAG

Art. 4 **Gegenstand**

¹ Durch verwaltungsrechtlichen Vertrag erteilt die Gemeinde einem privaten Versorgungsunternehmen den Leistungsauftrag, während der Vertragsdauer die Wasserversorgung im Gemeindegebiet oder in einem der beiden Teilversorgungsgebiete gemäss Plan im Anhang sicherzustellen.

² Die Erteilung des Leistungsauftrags erfolgt unentgeltlich.

³ Die Gemeinde kann dem beauftragten Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht einräumen, im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht und Gebühren. Vorbehalten bleibt die Öffentlicherklärung des privaten Versorgungsunternehmens durch den Regierungsrat (§ 28 WWG).

Art. 5 **Verwaltungsrechtlicher Vertrag**

¹ Gemeinde und privates Versorgungsunternehmen legen den Inhalt des Leistungsauftrags im Rahmen des massgebenden übergeordneten Rechts und nach den Richtlinien dieses Reglements einvernehmlich fest.

² Die formelle Erteilung des Leistungsauftrags erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

Art. 6 **Pflichten des Versorgungsunternehmens**

¹ Das beauftragte Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgen-

nössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften des vorliegenden Reglements. Es hat den Stand der Technik zu beachten.

² Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:

- a) im bezeichneten Versorgungsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern;
- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen;
- c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorgaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen;
- d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten;
- e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen;
- f) ein Reglement über die Abgabe von Wasser samt Gebührentarif zu erlassen;
- g) die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu treffen, sofern ihm die entsprechende Befugnis von der Gemeinde und allenfalls durch kantonale Öffentlichkeitsklärung eingeräumt worden ist.

Art. 7 Dauer des Leistungsauftrags

¹ Bei erstmaliger Erteilung des Leistungsauftrags ist die Dauer des Vertragsverhältnisses im Normalfall auf 20 bis 50 Jahre festzulegen. In begründeten Fällen ist eine kürzere oder längere Dauer möglich.

Art. 8 **Beendigung des Leistungsauftrags**

¹ Der Leistungsauftrag kann beendet werden durch:

a) Ablauf der Vertragsdauer;

b) vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen;

c) vorzeitige Beendigung durch Kündigung aus wichtigen Gründen.

² Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst, eine selbständige Gemeindeanstalt oder ein privates Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.

³ Die vorzeitige Beendigung aus wichtigen Gründen durch Kündigung seitens der Gemeinde setzt voraus, dass das Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs etc.), und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Die Beendigung wegen schwerer Pflichtverletzung setzt im Normalfall eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.

⁴ Die vorzeitige Aufhebung der Befugnis zum Erlass von Verfügungen (Art. 4 Abs. 3) kann im gegenseitigen Einvernehmen oder, unter den Voraussetzungen von Absatz 3, durch Beschluss des Stadtrats erfolgen, ohne dass gleichzeitig auch der Leistungsauftrag hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung (gemäss Art. 4 Abs. 1) zu beenden wäre.

⁵ Eine allfällige Übernahme der Anlagen und Leitungen durch die Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 3. November 1879 (Abtretungsgesetz, LS 781).

III. ENTEIGNUNG DER WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 9 ¹ Ist die Erteilung eines Leistungsauftrags an ein bestehendes privates Versorgungsunternehmen nicht zweckmässig, kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Recht beantragen, die Wasserversorgungsanlagen zu enteignen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Enteignungsrechts über die sofortige Enteignung in dringenden Fällen (§ 4 Abtretungsgesetz).

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 10 **In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen**

Beliefert ein Versorgungsunternehmen auch Bezüger ausserhalb des Gemeindegebiets, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gleichwohl nur für die innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübte Versorgungstätigkeit. Für diese Versorgungstätigkeit ist eine gesonderte Rechnung zu führen.

Art. 11 **Generelles Wasserversorgungsprojekt**

¹ Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind;
- b) das hydraulische Funktionsschema;
- c) den technischen Bericht (mit Grundlagen, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen etc.);
- d) den Zeitplan für die voraussichtliche Erneuerung und allfällige Erweiterung der Anlagen;
- e) eine Kostenschätzung.

² Auf Weisung des Stadtrats hin oder aus eigener Initiative erarbeiten die Versorgungsunternehmen einen Entwurf für den erstmaligen Erlass bzw. die periodisch vorzunehmende Revision des generellen Wasserversorgungsprojekts.

³ Der Stadtrat kann inhaltliche und formelle Vorgaben machen. Er sorgt für Koordination, wenn zwei Versorgungsunternehmen den Entwurf erarbeiten. Er überprüft den Entwurf, kann Änderungen anbringen und verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

Art. 12 Sachlicher Umfang der Lieferpflicht

¹ Die Versorgungsunternehmen sind stets zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.

² Darüber hinausgehende Leistungsansprüche von Seiten eines Bezügers bedürfen einer speziellen wasserrechtlichen Bewilligung des Stadtrates, nach Rücksprache mit dem Versorgungsunternehmen.

³ Trinkbrunnen auf öffentlichem Grund sind stets zu beliefern.

⁴ Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Stadtrat, nach Anhörung der Versorgungsunternehmen, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 13 Örtlicher Umfang der Lieferpflicht

¹ Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.

² Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

Art. 14 Trinkwasserversorgung in Notlagen

¹ Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten,

a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen;

b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen;

c) den Einsatz von Personal sicherzustellen;

d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobilen Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten etc.) sicherzustellen,

e) die Versorgungsunternehmen in das Konzept der Notversorgungsmassnahmen einzubinden.

² Der Stadtrat erlässt das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auf dem Verordnungsweg und regelt darin die Einzelheiten.

Art. 15 Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

² Das Versorgungsunternehmen bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen und ist verantwortlich für deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

³ Die Kosten für die Erstellung gehen unter Vorbehalt des Reglements des Versorgungsunternehmens zulasten des Grundeigentümers. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung gehen zulasten des Versorgungsunternehmens. Alle weiteren dazugehörigen Arbeiten auf privatem Grund gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 16 Hausinstallationen

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

² Eine Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Versorgungsunternehmen sie abgenommen hat. Mit der Abnahme übernimmt das Versorgungsunternehmen keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

³ Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf schriftliche Aufforderung des Versorgungsunternehmens hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann das Versorgungsunternehmen die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin beheben lassen.

Art. 17 Wasserzähler

¹ Der Wasserzähler wird durch das Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch das Versorgungsunternehmen bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

² Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

Art. 18 Reglement des privaten Versorgungsunternehmens

¹ Die privaten Versorgungsunternehmen erlassen ein Reglement über die Abgabe von Wasser, das den Inhalt des Leistungsauftrags und das Verhältnis zu den Bezügern regelt.

² Das Reglement wird dem Stadtrat zur Kenntnisnahme eingereicht.

³ Das Reglement ist zu publizieren.

V. ABGABEN, TARIFE UND BEZUG

Art. 19 **Abgabenarten**

Es werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benutzungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

Massgebend sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG-GeschG), §§ 42ff.).

Art. 20 **Kostendeckung**

¹ Bau und Betrieb der privaten Versorgungsunternehmen sollen selbsttragend sein.

² Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

Art. 21 **Tarifverordnung**

¹ Jedes private Versorgungsunternehmen erlässt für sein Gebiet eine Verordnung über die Gebührentarife. Bestehen zwei Versorgungsunternehmen, sind diese soweit möglich gehalten, ihre Tarifverordnungen inhaltlich und formell möglichst weitgehend zu koordinieren.

² Die Tarifverordnung wird dem Stadtrat zur Kenntnisnahme eingereicht.

³ Die Tarifverordnung ist zu publizieren.

Art. 22 **Grundsätze der Tarifstruktur**

¹ Bei der Erhebung der Beiträge und Gebühren sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) die Erstellung und der Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein. Es gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit.
- b) Das Unternehmen ist nicht gewinnorientiert und erbringt seine Leistungen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.
- c) Die Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie eine betrieblich notwendige Reservebildung sichergestellt werden.
- d) das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie das Gebot der Rechtsgleichheit.

² Die Tarifverordnungen enthalten auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser etc).

³ Für verschiedene Teilgebiete eines Versorgungsgebiets können verschieden hohe Gebühren nur vorgesehen werden, soweit dies durch wesentliche Unterschiede der anfallenden Kosten begründet ist.

Art. 23 **Bezug**

¹ Auf der Basis der Tarifverordnung stellt das private Versorgungsunternehmen den Grundeigentümern Rechnung über den anfallenden Beitrag oder die anfallende Gebühr.

² Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt an die privaten Versorgungsunternehmen.

³ Wird die Rechnung für eine Gebühr auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, ist die Gebühr durch Verfügung festzusetzen.

- ⁴ Wird die Rechnung für einen rechtskräftig festgesetzten Erschliessungsbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, richtet sich das weitere Verfahren nach dem Abtretungsgesetz. Zudem besteht ein Grundpfandrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens (§ 194 lit. f Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG, ZGB)).

VI. VERFÜGUNGEN, RECHTSSCHUTZ, AUFSICHT

Art. 24 **Verfügungen**

- ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Versorgungsunternehmen und den Bezüglern wird, soweit erforderlich, durch Verfügung geregelt.
- ² Wenn einem Versorgungsunternehmen durch kantonale Öffentlicherklärung oder spezielle kommunale Ermächtigung hoheitliche Befugnisse eingeräumt sind, erlässt es solche Verfügungen selber, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten sind.

Art. 25 **Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Stadtrates oder eines Versorgungsunternehmens kann Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden.

Art. 26 **Aufsicht**

- ¹ Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen wie auch die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen etc.) im Sinne von § 27 WWG.
- ² Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle sanitärischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.
- ³ Bei der Tarifgestaltung greift der Stadtrat nur bei Ermessensüberschreitung und –missbrauch und sonst rechtsverletzender Handhabung ein.

⁴ Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten.

Art. 27 Streiterledigung

¹ Für Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den privaten Versorgungsunternehmen ist das Verwaltungsgericht zuständig (§ 82 lit. b und lit. k des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)).

² Bei Meinungsverschiedenheiten über die Tarifgestaltung ist vorgängig ein Schlichtungsverfahren vor dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs SVGW durchzuführen.

Art. 28 Verordnungsrecht

¹ Der Stadtrat erlässt auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement.

². Vorbehalten bleibt die Befugnis der privaten Versorgungsunternehmen zum Erlass von Reglementen und Tarifverordnungen gemäss Art. 18 bis und 22ff.

Art. 29 Verhältnis zur Versorgungsverordnung

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gehen jenen der Verordnung über die leitungsgebundene Versorgung und über die Beteiligung der Gemeinde an Versorgungsunternehmen (Versorgungsverordnung) vom 4. Oktober 1999 vor.

² Mit Bezug auf Gegenstände, für die dieses Reglement keine Regelung enthält, bleibt die Versorgungsverordnung mit Ausnahme von Art. 16 indes auch für den Bereich der Wasserversorgung ergänzend anwendbar.

Art. 30 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird der folgende bisherige Erlass wie folgt geändert:

- a) Verordnung über die leitungsgebundene Versorgung und über die Beteiligung der Gemeinde an Versorgungsunternehmen (Versorgungsverordnung), erlassen vom Gemeinderat am 4. Oktober 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000:

Neuer Art. 17a (einzufügen nach Art. 17):

Randtitel. Verhältnis zum Wasserversorgungsreglement

¹ Die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements, erlassen durch den Gemeinderat am 5. Juli 2007 gehen jenen dieser Verordnung vor.

² Mit Bezug auf Gegenstände, für die das Wasserversorgungsreglement keine Regelung enthält, bleibt diese Verordnung mit Ausnahme von Art. 16 auch für den Bereich der Wasserversorgung ergänzend anwendbar;

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden folgende bisherige Erlasse aufgehoben:

a) ...

Art. 31 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Stadtrat hat das vorliegende Reglement mit Beschluss Nr. 237 am 5. Juli 2007 genehmigt.

Erlassen durch den Gemeinderat am

Gemeinderat Dübendorf:

Die Präsidentin:

Der Sekretär: